

Hintergrund und Ziel der Analyse

Hintergrund der durchzuführenden Analyse ist das Abkommen vom 10. Februar 2021 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Schweizerischen Bundesrat über die gegenseitige Feststellung der Gleichwertigkeit von beruflichen Abschlüssen.¹ Dieses Abkommen ersetzt die bislang gültige Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung handwerklicher Prüfungen² vom 1. Dezember 1937 zwischen der Regierung des Deutschen Reiches und dem Schweizer Bundesrat. Aufgrund der hohen Übereinstimmung der Berufsbildungssysteme sollen berufliche Qualifikationen für vergleichbare berufliche Tätigkeiten² (auch weiterhin) gegenseitig anerkannt werden, um die grenzüberschreitende Mobilität zu fördern. Wesentliche Änderung: Zukünftig wird dieses Abkommen nicht mehr nur auf das Handwerk beschränkt sein.

Um dieses Abkommen und das darauf bezogene Gesetz umzusetzen, sollen als sogenannte Arbeitsinstrumente für die Anerkennungspraxis Entsprechunglisten erstellt werden, in denen die sich entsprechenden beruflichen Abschlüsse in Deutschland und der Schweiz fortlaufend aktualisiert dokumentiert werden. Die vorliegende Analyse dient der Unterstützung dieses Erstellungsprozesses von Arbeitsinstrumenten, die Empfehlungscharakter für die zuständigen Stellen haben.

Analyseschritte

Ziel der Prüfung ist es, in einer wohlwollenden Gesamtsicht festzustellen, inwieweit die Fortbildungen auf eine vergleichbare berufliche Tätigkeit vorbereiten, bzw. hier als wesentlich einzustufende Unterschiede ergeben. Das bedeutet, dass im Rahmen der Prüfung - soweit möglich - ein primärer Fokus auf Kompetenzformulierungen gelegt wird, die größere abgrenzbare Tätigkeitsbereiche bzw. Aufgabengebiete umreißen, wie

¹ Das Abkommen wurde bereits am 7. August in Form eines Gesetzes in deutsches Recht umgesetzt („Gesetz zu dem Abkommen vom 10. Februar 2021 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Schweizerischen Bundesrat über die gegenseitige Feststellung der Gleichwertigkeit von beruflichen Abschlüssen vom 7. August 2021“) Vgl. Bundesgesetzblatt Jahrgang 2021 Teil II Nr. 18, ausgegeben zu Bonn am 12. August 2021, S. 919, online unter http://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBI&jumpTo=bgbl221s0919.pdf, letzter Zugriff am 16. Dezember 2021.

² Vgl. dazu Artikel 3, Absatz 1 des Abkommens:

„(1) Die Gleichwertigkeit von beruflichen Abschlüssen wird festgestellt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Die beruflichen Abschlüsse, deren Gleichwertigkeit festgestellt werden soll, befähigen zu vergleichbaren beruflichen Tätigkeiten. In diesen Berufsbildern bestehen keine wesentlichen Unterschiede.
2. Die betreffenden beruflichen Abschlüsse sind systemisch der gleichen Stufe gemäß der Anlage zu diesem Abkommen zugeordnet.
3. Die rechtlichen Grundlagen des beruflichen Abschlusses, zu dem eine Gleichwertigkeit festgestellt werden soll, sind zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Seiten der prüfenden Vertragspartei in Kraft.“

sie beispielsweise in Meisterprüfungsberufsbildern oder beruflichen Handlungsfeldern neuerer Verordnungen beschrieben werden.

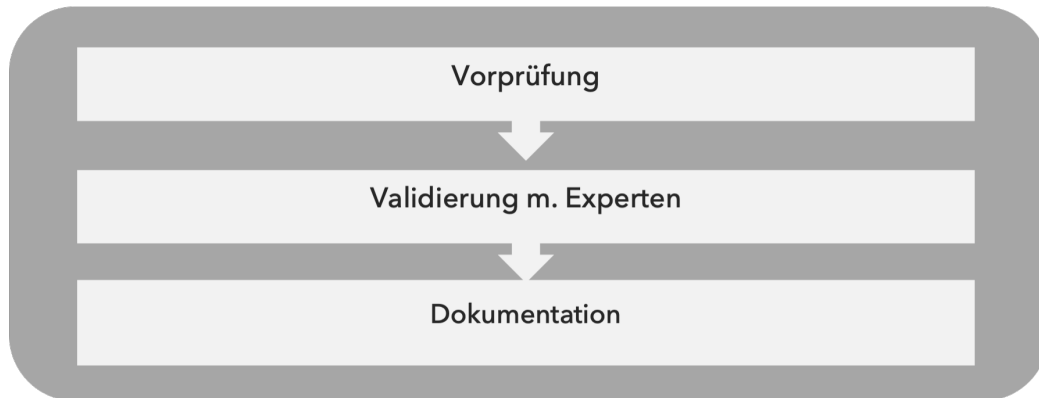


Abbildung 1: Ablauf der Gleichwertigkeitsprüfung

Der erste Schritt des Prozesses besteht in einer Vorprüfung anhand der Unterlagen, insbesondere auf der Basis der im „Berufsbild/Prüfungsberufsbild“ bzw. „Tätigkeitsprofil“ dokumentierten Kompetenzen. Soweit Prüfungsordnungen diese kompetenzorientierten Formulierungen nicht in hinreichender Form enthalten, werden weiterhin (Rahmen-)Lehrpläne oder sogenannte „Wegleitungen“ (CH) hinzugezogen. **Ergebnis dieser Vorprüfung ist eine Ersteinschätzung** durch das Forschungsinstitut für Berufsbildung im Handwerk an der Universität zu Köln.

Im zweiten Schritt wird das Ergebnis der Vorprüfung den Fachexperten der Sozialpartner zur Sichtung vorgelegt. Deren Einschätzung wird dann ebenfalls in dieser Analyse dokumentiert. Ggf. abweichende Einschätzungen sind ausführlich zu erläutern und begründen.

Gleichwertigkeitsprüfung im Gerüstbau-Handwerk

Der Fokus für diese Begutachtung liegt in der Betrachtung der Gleichwertigkeit von beruflichen Abschlüssen auf der Tertiärstufe, d.h. der „höheren Berufsbildung“ (CH) bzw. „beruflichen Fortbildung“ (D).³ Hierbei bezieht sich die konkrete Analyse insbesondere auf die Gleichwertigkeit von deutschen Meisterabschlüssen mit den jeweiligen Pendants im Schweizer Bildungssystem.

Im Gerüstbau-Handwerk werden aufgrund der innerhalb der Fortbildungsstufe unterschiedlichen Struktur der einzelnen Fortbildungen die folgenden Abschlüsse innerhalb der Tertiärstufe gebündelt betrachtet.

Zu berücksichtigen sind dabei folgende Gegebenheiten:

1. Die deutsche Meisterqualifikation besteht aus 4 Teilen:
 - a. Fachpraxis (Teil I)
 - b. Fachtheorie (Teil II)
 - c. Betriebswirtschaft und Recht (Teil III)
 - d. Berufs- und Arbeitspädagogik (Teil IV)
2. Die Prüfungsanforderungen (Kompetenzen) für die Teile I und II werden in gewerbespezifischen Meisterprüfungsverordnungen geregelt, die Kenntnisse und Fertigkeiten für die Teile III und IV werden für alle Meisterabschlüsse einheitlich in der so genannten „Allgemeinen Meisterprüfungsverordnung - AMVO“ geregelt.
3. In der Schweiz ist der **eidgenössische Fachausweis** nach erfolgreich abgelegter Berufsprüfung (1. Fortbildung) Zugangsvoraussetzung für höhere Fachprüfung, die mit dem **eidgenössischen Diplom** abschließt. Daher bietet es sich an, bei der Betrachtung der Kompetenzen höherer Fachprüfung auch die Kompetenzen in der vorgelagerten Berufsprüfung zu berücksichtigen. Die fachlich-technischen Kompetenzen werden mit der Berufsprüfung nachgewiesen, während sich das Diplom schwerpunktmäßig auf die unternehmerischen Kompetenzen bezieht.
4. Die (arbeits- und berufs-)pädagogische Qualifizierung erfolgt in der Schweiz über einen separaten Qualifizierungsweg zum/zur **Berufsbilder:in in Lehrbetrieben**, der in den Rahmenlehrplänen für Berufsbildungsverantwortliche auf unterschiedlichen Niveaustufen beschrieben ist. Diese wird in dem Qualifizierungsbündel ebenfalls mitberücksichtigt. Die Qualifizierung zum/zur Berufsbildner:in in Lehrbetrieben ist im Gerüstbau-Handwerk Zugangsvoraussetzung für die eidgenössische Fachprüfung.

³ Zu den Begrifflichkeiten der Stufen vgl. auch Anlage zum Abkommen. Relevant für die Schweiz sind insbesondere der ‚eidgenössische Fachausweis‘ und das ‚eidgenössische Diplom‘.

Betrachtete Fortbildungsabschlüsse

Die Fortbildungsabschlüsse, die für die Begutachtung im Gerüstbauer-Handwerk näher betrachtet wurden, sind in der Tabelle aufgeführt.

Deutschland	Schweiz
Meister:in im Gerüstbau-Handwerk	Höhere Fachprüfung (HFP) zum/zur Gebäudehüllen-Meister/in (eidg. Diplom)
	Berufsprüfung zum/zur Bauführer:in Gebäudehülle mit eidg. Fachausweis (als Zugangsvoraussetzung zur höheren Fachprüfung)
	Berufsbildnerinnen und Berufsbildner in Lehrbetrieben

Der Analyse zugrunde gelegte Unterlagen

Um die Übereinstimmung beurteilen zu können, wurden folgende Unterlagen herangezogen, wobei die primären besonders aussagekräftigen Dokumente fett gedruckt sind. Die Links zu den online verfügbaren Dokumenten finden sich in den Fußnoten.

Deutschland	Schweiz
<ul style="list-style-type: none"> • Verordnung über das Meisterprüfungsberufsbild und über die Prüfungsanforderungen in den Teilen I und II der Meisterprüfung im Gerüstbauer-Handwerk (Gerüstbauermeisterverordnung - GerüstbMstrV)⁴ • Verordnung über die Meisterprüfung in den Teilen III und IV im Handwerk und in handwerksähnlichen Gewerben („Allgemeine Meisterprüfungsverordnung - AMVO“)⁵ 	<ul style="list-style-type: none"> • Prüfungsordnung über die Höhere Fachprüfung für Gebäudehüllen-Meister/in⁸ • Prüfungsordnung für die Berufsprüfung für Bauführer/in Gebäudehülle (eidg. Fachausweis)⁹ • Wegleitung zur Prüfungsordnung Höhere Fachprüfung für Gebäudehüllen-Meister/in¹⁰ • Wegleitung zur Prüfungsordnung Berufsprüfung für Bauführer/in Gebäudehülle mit eidg. Fachausweis¹¹

⁴ Online unter: https://www.gesetze-im-internet.de/ger_stbmstrv/BJNR169400000.html.

⁵ Online unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/amstprv/index.html>.

⁸ Online unter: <https://www.becc.admin.ch/becc/public/bvz/beruf/download/2679>.

⁹ Online unter: <https://www.becc.admin.ch/becc/public/bvz/beruf/download/10268>.

¹⁰ Wegleitung liegt als Datei vom Verband vor.

¹¹ Wegleitung liegt als Datei vom Verband vor.

<ul style="list-style-type: none"> • Rahmenlehrplan für die Vorbereitung auf Teil III der Meisterprüfung im Handwerk⁶ • Rahmenplan für die Vorbereitung auf Teil IV der Meisterprüfung im Handwerk (2010)⁷ 	<ul style="list-style-type: none"> • Rahmenlehrpläne Bildungsverantwortliche (SBFI), Rahmenlehrplan für Berufsbildnerinnen und Berufsbildner in Lehrbetrieben
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Ergebnis der Vor-Analyse durch das FBH

Empfehlung zur gegenseitigen Anerkennung der Abschlüsse	
Ja	Nein
X	
Begründung	
<ul style="list-style-type: none"> • Bei den Kompetenzprofilen ergeben sich nach meiner Einschätzung keine wesentlichen Unterschiede, die einer gegenseitigen Anerkennung der Abschlüsse entgegen stehen. • Die Fortbildungsbündel (wenn alle drei Schweizer Qualifikationen bzw. alle vier Teile der deutschen Meisterprüfung nachgewiesen werden) bereiten auf eine weitgehend identische berufliche Tätigkeit vor, nämlich die Tätigkeit als selbstständige:r Handwerksunternehmer:in. Dies schließt auch die Möglichkeit ein, als Führungskraft in dem jeweiligen Handwerk angestellt tätig zu sein. Das ist vor allem dann der Fall, wenn die Berufsprüfung zum/zur Bauführer:in in der Fachrichtung Gerüstbau abgeschlossen wurde. • Durch Fachexpertise war noch zu bewerten, inwieweit bestehende Unterschiede bedeutsam sind. • Da die Qualifizierung zum/zur Berufsbildner:in in Lehrbetrieben Zugangsvoraussetzung für die Berufsprüfung zum eidgenössischen Fachausweis ist, ist die Gleichwertigkeit auch in Bezug auf die Ausbildertätigkeit mit Nachweis der Berufsprüfung gegeben. • Der Fachverband kann dieser Einschätzung im Wesentlichen zustimmen. Detaillierte Anmerkungen wurden in dieser Gutachtenversion bereits berücksichtigt. 	

⁶ Online unter: https://lfi-muenchen.de/wp-content/uploads/2017/08/2011_gesamtes_Dokument_Rahmenlehrplan-Teil-III-Meisterprüfung.pdf

⁷ Online unter: https://www.fbh.uni-koeln.de/sites/default/files/Rahmenplan_Teil%20IV_2010.pdf

Ermittelte Übereinstimmungen und Unterschiede

Im Detail ergeben sich folgende Übereinstimmungen und Unterschiede, die dargestellt und mit Anmerkungen eingeschätzt werden. Dabei werden die drei Kompetenzbereiche

- berufsspezifische bzw. tätigkeitsspezifische, gewerblich-fachliche Kompetenzen,
- betriebswirtschaftlich-kaufmännische Kompetenzen sowie
- berufsspezifische arbeitspädagogische Kompetenzen

getrennt voneinander betrachtet.

A. Berufsspezifische bzw. tätigkeitsspezifische gewerblich-fachliche Kompetenzen

Die nachfolgend tabellarisch dargestellten Kompetenzen werden für Deutschland aus dem Meisterprüfungsberufsbild und für die Schweiz aus der Wegleitung für die eidgenössische Berufsprüfung dargestellt.

Deutschland	Schweiz	Anmerkungen
Meisterprüfungsberufsbild für Teil I & II <ul style="list-style-type: none"> • Pos. 1: Kundenwünsche ermitteln, Kunden beraten und betreuen, • Pos. 4: Aufträge durchführen, Auftragsbearbeitung und Auftragsabwicklung organisieren, planen und überwachen. 	Eidgenössische Berufsprüfung, HF 10: Kundenorientierung und -beratung <ul style="list-style-type: none"> • Kundenwünsche ermitteln und umsetzen, • Fehler beim Kunden erkennen und diesem geeignete Verbesserungen vorschlagen. 	Hier sehe ich eine große Übereinstimmung.
Meisterprüfungsberufsbild für Teil I & II <ul style="list-style-type: none"> • Pos. 6: betriebliche Logistik planen und organisieren, • Pos. 7: Baustellen-einrichtungen planen, koordinieren und organisieren. 	Eidgenössische Berufsprüfung, HF 1: Baustellen organisieren und planen <ul style="list-style-type: none"> • Baustellen rationell und zweckmäßig einrichten, • Arbeitsvorbereitungen treffen. Eidgenössische Berufsprüfung, HF 11: Baustellen verantworten <ul style="list-style-type: none"> • Verantwortung für die Kommunikation und Koordination zwischen Architekten, dem Bauherrn und den am Bau Beteiligten übernehmen. 	Die Anforderungen der eidgenössische Berufsprüfung umfassen die in der Meisterprüfung geforderten Kompetenzen.

<p>Meisterprüfungsberufsbild für Teil I & II</p> <ul style="list-style-type: none"> • Pos. 5: Konstruktionen und Gerüstausführungen festlegen, technische Zeichnungen und Ausführungspläne erstellen sowie Montageanweisungen und Verwendungsanleitungen anfertigen. 	<p>Eidgenössische Berufsprüfung, HF 2: Verfassen von Bauprotokollen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aktennotizen, Abnahmeprotokolle, Baudokumentationen, Prüfprotokolle etc. formgerecht verfassen. 	<p>Hier besteht eine weitgehende Übereinstimmung.</p>
<p>Meisterprüfungsberufsbild für Teil I & II</p> <ul style="list-style-type: none"> • Pos. 5: Konstruktionen und Gerüstausführungen festlegen, technische Zeichnungen und Ausführungspläne erstellen sowie Montageanweisungen und Verwendungsanleitungen anfertigen, • Pos. 8: Gerüste aufbauen, unterhalten, umbauen, abbauen, prüfen, beurteilen und übergeben sowie die erforderliche Dokumentation erstellen, • Pos. 9: bewegliche Arbeitsplattformen montieren, prüfen, beurteilen, übergeben, unterhalten, bedienen und demontieren sowie die erforderliche Dokumentation erstellen, • Pos. 10: Wetterschutzhallen, Einhausungen, Bühnen und Tribünen aufbauen, prüfen, beurteilen, übergeben, unterhalten, umbauen und abbauen. 	<p>Eidgenössische Berufsprüfung, HF 5: Ausführungstechniken der Fachrichtung anwenden</p> <p>In der Fachrichtung „Gerüstbau“ sind dies vor allem folgende:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Statik im Gerüstbau kennen und an den Gerüstkonstruktionen umsetzen, • Modulgerüste planen, montieren und demontieren, Endkontrolle durchführen und diese dokumentieren, • Notdächer planen, montieren und demontieren, Endkontrolle durchführen und diese dokumentieren. 	<p>Die Berufsprüfung (CH) und die Meisterprüfung (D) erfordern beide umfangreiche berufsfachliche Kenntnisse und Fertigkeiten.</p> <p>Da bei Schweizer Abschlüssen die Auswahl von Fachrichtungen möglich ist, liegt eine weitgehende Übereinstimmung zwischen der Berufsprüfung (CH) mit der Fachrichtung „Gerüstbau“ und der Meisterprüfung (D) vor.</p> <p>Zu dem Bereich der beweglichen Arbeitsplattformen und den Wetterschutzhallen sehe ich bei den Schweizer Abschlüssen keine eindeutige Entsprechung.</p> <p>Allerdings sind in der Grundausbildung Gerüstbauer/in EFZ</p>

		„Rollgerüste“ erfasst, welche in Deutschland als fahrbare Arbeitsbühnen betitelt sind. Zu prüfen ist, als wie wesentlich dies zu werten ist.“ Mit dem Begriff „Notdächer“ sind in der Schweiz Wetterschutzdächer und Einhausungen erfasst.
/	Eidgenössische Berufsprüfung, HF 6: Grundsätze der Fachtechnik einer verwandten Fachtechnik	Hier findet sich in der Meisterprüfung (D) keine Entsprechung (Ursache: versch. Fachrichtungen bei BP).
/	Eidgenössische Berufsprüfung, HF 7: Grundsätze der Solartechnik und des Energiehaushaltes <ul style="list-style-type: none"> Solarstrom- und Solarwärme-Anlagen montieren, An- und Abschlüsse mit System-Komponenten ausführen. 	Die Kenntnisse und Fertigkeiten der Solartechnik sowie der des Energiehaushaltes finden in der Meisterprüfung (D) keine Entsprechung.
/	Eidgenössische Berufsprüfung, HF 8: Vorschriften und Normen umsetzen <ul style="list-style-type: none"> aktuelle Normen kennen, anwenden und umsetzen. Eidgenössische Berufsprüfung, HF 9: Arbeitssicherheit sicherstellen <ul style="list-style-type: none"> Regeln und Gesetzesgrundlagen der Arbeitssicherheit kennen und dafür sorgen, dass diese eingehalten werden. 	Die Kenntnisse und Fähigkeiten zu den Vorschriften und der Arbeitssicherheit finden keine Entsprechung im Teil I und II der Meisterprüfung (D), werden aber in der Ausbildung zum Gerüstbauer thematisiert.

<p>Meisterprüfungsberufsbild für Teil I & II</p> <ul style="list-style-type: none"> • Pos 2: Leistungen kalkulieren und Angebote erstellen, • Pos. 11: erbrachte Leistungen aufmessen, ermitteln und abrechnen, Auftragsabwicklung auswerten. 	<p>Eidgenössische Berufsprüfung, HF 13: Vor- und Nachkalkulationen erstellen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kalkulationslohn und Materialkosten berechnen, • Leistungsverzeichnisse und Abrechnungen erstellen, • auf Grundlage der Nachkalkulation einen Soll-/Ist-Vergleich erstellen und auswerten. 	<p>Hier sehe ich eine große Übereinstimmung.</p>
<p>Meisterprüfungsberufsbild für Teil I & II</p> <ul style="list-style-type: none"> • Pos. 4: Aufträge durchführen, Auftragsbearbeitung und Auftragsabwicklung organisieren, planen und überwachen, • Pos. 5: Konstruktionen und Gerüstausführungen festlegen, technische Zeichnungen und Ausführungspläne erstellen sowie Montageanweisungen und Verwendungsanleitungen anfertigen, • Pos. 7: Baustelleneinrichtungen planen, koordinieren und organisieren, • Pos. 11: erbrachte Leistungen aufmessen, ermitteln und abrechnen, Auftragsabwicklung auswerten. 	<p>HFP Handlungskompetenzbereich F: Erarbeiten von anspruchsvollen Gebäudehüllen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Problemfelder der Gebäudehülle analysieren, • Ausführungskonzepte entwickeln und vertreten, • Gebäudehüllen und dazugehörige Konstruktionen berechnen und beurteilen, • Gebäudehüllenprojekte beaufsichtigen, • Gebäudehüllenprojekte baurechtlich konform abwickeln. 	<p>Die Tätigkeiten des Schweizer Abschlusses beziehen sich auf Gebäudehüllen im Allgemeinen, während sich der deutsche Meister auf den Gerüstbau im Speziellen bezieht. Somit liegt dann eine weitgehende Übereinstimmung beider Abschlüsse vor, wenn die Fachrichtung „Gerüstbau“ absolviert wurde.</p>

B. Betriebswirtschaftlich-kaufmännische Kompetenzen (Unternehmensführung)

In Deutschland finden sich die betriebswirtschaftlich-kaufmännischen Kompetenzen

- in Teil III der Meisterprüfung insbesondere in Bezug auf die strategischen Prozesse und gewerke-übergreifend relevante Kompetenzen. Die Kompetenzen in Teil III der Meisterprüfung werden anhand von

Handlungsfeldern strukturiert, die sich am Unternehmenszyklus orientieren. Diese werden weiter unterteilt in Handlungssituationen, die für diese Prüfung zur besseren Übersicht teilweise zusammengefasst werden.

- in den Teilen I und II der Meisterprüfung insbesondere in Bezug auf gewerbespezifisch Kalkulationen im Kundenauftrag und operative Managementprozesse. In Teil II und auch in Teil I ist beispielsweise auch die Kompetenz, Angebote für Kunden zu kalkulieren berücksichtigt. In Teil II werden beispielsweise gewerbespezifische Kalkulationen, Kostenrechnungsaspekte, Marketing- und Akquisemethoden, Qualitätssicherungssysteme, Betriebsausstattung sowie Personalentwicklungsmöglichkeiten.

In der Schweiz umfasst die betriebswirtschaftlich-kaufmännische Kompetenzentwicklung

- auf der Ebene der Berufsprüfung eher grundlegende Kenntnisse, die insbesondere in Bezug zu einem einzelnen Auftrag stehen sowie
- auf der Ebene der höheren Fachprüfung komplexe betriebswirtschaftlich-kaufmännische Kenntnisse zur Betriebsführung und der Durchführung von vollständigen Kundenprojekten.

Be- reiche	Deutschland	Schweiz	Anmerkungen
Gründung und strategische Positionierung	<p>Teil III, HF 1 (a-c) Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen beurteilen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ziele, Marktsituation analysieren, • Bedeutung Unternehmenskultur & -image bewerten. <p>Teil III, HF 2: Gründungs- und Übernahmeaktivitäten vorbereiten, durchführen und bewerten</p> <ul style="list-style-type: none"> • Persönliche Voraussetzungen begründen • Bedeutung d. Handwerks bewerten • Beratungsdienstleistungen bei Gründung bewerten • Strategische Entscheidungen zu Standort, Betriebsgröße, 	<p>HFP Handlungs-kompetenzbereich A: Unternehmensführung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unternehmensleitbild festlegen, • Investitions- und Finanzplanung erstellen, • Personalstrategie festlegen, • Businessplan darstellen und vertreten, • Unternehmen positionieren und weiterentwickeln. <p>HFP Handlungs-kompetenzbereich B:</p>	<p>In den inhaltlichen Grundsätzen besteht eine sehr hohe Übereinstimmung, die sich auch in der Prüfung widerspiegelt: In der Schweiz besteht die Diplomarbeit in der Erstellung eines Business-Plans. Dies entspricht den Inhalten für die Klausur in Teil III HF 2 der</p>

	<p>Personalbedarf, Einrichtung und Ausstattung treffen und begründen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Marketingkonzept zur Markteinführung entwickeln • Investitionsplan, Finanzierungskonzept, Liquiditätsplanung und Rentabilitätsvorschau erstellen • Rechtsform begründen • Private Risiko- u. Altersvorsorge begründen • Bestandteile Unternehmenskonzept im Zusammenhang darstellen (Business Plan). <p>Teil III, HF 3: Unternehmensführungsstrategien entwickeln (b,j)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung bei Produkt- und Dienstleistungsinnovationen sowie Marktbedingungen bewerten und daraus Wachstumsstrategien ableiten, • Notwendigkeit der Planung einer Unternehmensnachfolge begründen. 	<p>Unternehmensorganisation</p> <ul style="list-style-type: none"> • Geschäfts- und Qualitätsprozesse planen und überwachen, • Produkte und Dienstleistungen kalkulieren, • Umweltschutz-, Arbeitssicherheits- und Gesundheitsschutzmaßnahmen sicherstellen, • Unternehmensbezogene Rechtsgrundlagen anwenden, • Versicherungsschutz abschließen. 	<p>Meisterprüfung in Deutschland.</p>
<p>Personalführung</p>	<p>Teil III, HF 3: Unternehmensführungsstrategien entwickeln (a, e, f, h)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aufbau- und Ablauforganisation beurteilen und Anpassungen vornehmen, • Konzepte für Personalplanung, -beschaffung und -qualifizierung erarbeiten und bewerten, • Instrumente der Personalführung und -entwicklung darstellen, • Bestimmungen des Arbeits- und Sozialversicherungsrechts berücksichtigen. 	<p>HFP Handlungskompetenzbereich D: Personalführung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mitarbeitende rekrutieren, • Qualifikations- und Fördergespräche führen, • Mitarbeitende stufengerecht führen, • Arbeitsverhältnisse auflösen, • Personaladministration verantworten. 	<p>Insgesamt ist der Bereich Personal in Deutschland in Teil III strategischer ausgerichtet, wobei dies noch um operative Aspekte in Teilen II und IV ergänzt wird.</p> <p>Die operative Personalführung scheint in der Schweiz inhaltlich etwas stärker</p>

	<p>Meisterprüfungsberufsbild für Teil I & II</p> <ul style="list-style-type: none"> • Pos 3: Aufgaben der Betriebsführung, der Betriebsorganisation, der Personalplanung und des Personaleinsatzes wahrnehmen, Informationssysteme nutzen, <p>Teil IV befasst sich unter anderem auch mit den konkreten Einstellungsprozessen und der Einführung von Mitarbeitenden sowie der Bewertung von Mitarbeiter:innen.</p>	<p>Eidgenössische Berufsprüfung, HF 3: Personalführung</p> <ul style="list-style-type: none"> • zielorientiertes Führen, • effiziente Arbeitseinteilung, • Motivation der Mitarbeitenden. 	<p>gewichtet, die strategische Führung etwas unterrepräsentiert.</p>
Kaufmännische Führung	<p>Teil III, HF 1 (d-f) Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen beurteilen (Ziele, Marktsituation)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Informationen aus internem und externem Rechnungswesen [...] nutzen, • Rechtsvorschriften anwenden. <p>Teil III, HF 3: Unternehmensführungsstrategien entwickeln (d,h)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Veränderungen des Kapitalbedarfs aus Investitions-Finanz- und Liquiditätsplanung ableiten, • Alternativen der Kapitalbeschaffung darstellen, • Controlling zur Entwicklung, Verfolgung, Durchsetzung und Modifizierung von Unternehmenszielen nutzen. <p>Meisterprüfungsberufsbild für Teil I & II</p> <ul style="list-style-type: none"> • Pos 2: Leistungen kalkulieren und Angebote erstellen 	<p>HFP Handlungskompetenzbereich C: Finanzielle Führung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Buchhaltung verantworten, • Reporting sicherstellen, • Kennzahlen ermitteln und beurteilen, • Jahresabschluss verantworten. <p>Eidgenössische Berufsprüfung, HF 3: Rapportwesen führen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Rapportwesen korrekt, termingerecht und umfassend führen <p>Eidgenössische Berufsprüfung, HF 12: Werkverträge interpretieren</p> <ul style="list-style-type: none"> • Werkverträge interpretieren, Ausmaße erstellen 	<p>Hier kann eine weitgehende Übereinstimmung in der Ausrichtung festgestellt werden.</p>

		und das Nachtragsmanagement führen.	
Marketing und Verkaufsförderung	<p>Teil III, HF 1 (a-c) Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen beurteilen (Ziele, Marktsituation)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unternehmensziele/Marktsituation analysieren <p>Teil III, HF 3: Unternehmensführungsstrategien entwickeln (c,g)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einsatz von absatzmarktpolitischen Marketinginstrumenten begründen, • Chancen und Risiken zwischenbetrieblicher Kooperationen darstellen. 	<p>HFP Handlungskompetenzbereich E: Marketing</p> <ul style="list-style-type: none"> • Marketingstrategien entwickeln, • Marketingstrategien umsetzen, • Aufträge akquirieren, • Kund:innen beraten, • Reklamationen bearbeiten. 	<p>Aspekte des Marketings finden sich sowohl in der HFP als auch im Meisterabschluss, dabei entsprechen sich die Inhalte der Abschlüsse in diesem Bereich weitgehend.</p>

C. Berufsspezifische arbeitspädagogische Kompetenzen

Der Rahmenlehrplan für Berufsbildner:innen in Lehrbetrieben ist über Bildungsziele (BZ 1 - 4) strukturiert und über inhaltliche Themengebiete etwas konkretisiert. Der Rahmenlehrplan für den Teil IV der Meisterqualifikation ist über Handlungsfelder (HF) strukturiert, die sich an Prozessen ausrichten und wird sowohl über Kompetenzbeschreibungen als auch inhaltliche Hinweise konkretisiert. Da die vorliegenden Unterlagen zum schweizer Abschluss deutlich komprimierter sind, bietet sich hier nur eine grobe Prüfung an, die nach Sichtung der Unterlagen als ausreichend für die Einschätzung der weitgehenden Übereinstimmung erachtet wird.

Deutschland	Schweiz	Anmerkungen
115 Stunden	BBV Art. 44 Abs. 1 Bst. C, 100 Lernstunden	
HF1: Ausbildungsvoraussetzungen prüfen und Ausbildung planen	BZ 4: Das rechtliche, beraterische und schulische Umfeld erfassen, mit ihm und mit den gesetzlichen Vertretungen umgehen	In beiden Positionen geht es im Wesentlichen um die Erfassung von rechtlichen Grundlagen, die Institutionen in der Berufsbildung,

		Beratungsangebote <u>im</u> <u>jeweiligen Land.</u>
<p>HF 2: Ausbildung vorbereiten und Einstellung von Auszubildenden durchführen</p> <p>Teilw. HF 4: Ausbildung abschließen in Bezug auf: Schriftliche Zeugnisse auf der Grundlage von Leistungsbeurteilungen erstellen</p>	<p>BZ 3: Auswahl, Beurteilung und Förderung der Lernenden</p> <p>Teilweise BZ 4: rechtliche Umfeld erfassen</p> <p>BZ 2a Ausbildungseinheiten situationsgerecht und mit Bezug auf die Berufspraxis der Lernenden planen,</p>	<p>In der Schweiz scheint das Bildungsziel 3 stärker auf die Auswahl fokussiert. In D werden im Zusammenhang mit dem Einstellungsprozess auch rechtliche Aspekte behandelt (entspricht BZ 4 in der Schweiz)</p>
<p>HF 3: Ausbildung durchführen</p> <p>Teilw. HF 4: Ausbildung abschließen in Bezug auf die Vorbereitung auf die Abschlussprüfung</p>	<p>BZ 2b: Ausbildungseinheiten situationsgerecht und mit Bezug auf die Berufspraxis der Lernenden durchführen und überprüfen</p> <p>BZ 1: Den Umgang mit Lernenden als Interaktionsprozess gestalten</p>	<p>Der Kern der Qualifikationen in beiden Ländern bezieht sich auf die Gestaltung der Lernprozesse.</p>

Die grundlegenden Kompetenzen, nämlich die Befähigung zum Gestalten von betrieblichen Lehr-Lernprozessen, sind in beiden Fortbildungen gleichermaßen gegeben. Auch ist in beiden Qualifikationen der Bezug zum Einstellungsprozess gegeben – insbesondere die Auswahl und die Beurteilung

Die rechtsbezogenen Inhalte beziehen sich auf die rechtlichen Regelungen des jeweiligen Landes, d.h. dass die Kenntnis über Strukturen des Berufsbildungssystems zwar für die bestehenden Institutionen und Regelungen sensibilisiert, allerdings eine Einarbeitung in das jeweilige andere System erforderlich ist, um tatsächlich in dem jeweils anderen Land hinreichende Grundkenntnisse zu haben. Dieses Wissen könnte ggf. aber auch im Zusammenhang mit der Aufnahme einer Ausbildertätigkeit oder Ausbildungsvertragsschließung nachgeholt werden.

Es ist anzumerken, dass in der Schweiz eine Ausbildungsberechtigung nur nach Durchlaufen eines Kurses erteilt wird – auch Inhaber des deutschen Meistertitels müssten diesen Kurs besuchen.